

*Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und
Selbstbestimmung von Menschen mit
Behinderungen*

Dipl.-Psych. Gudrun Mahler

Was geschah und geschieht noch?

- Arbeitsentwurf 12/ 2015
- Referentenentwurf 26.4. 2016
- Kabinettsentwurf 29.06.2016
- 22./23.09. Erste Lesung Bundesteilhabegesetz
- 28.09. Ausschuss Arbeit und Soziales
- 10.10. Kabinettsbeschluss über Gegenäußerung usw.
- 07.11. Ausschuss Arbeit und Soziales, Anhörung zum BTHG
- 18.11. Bayern: Im Moment sei das Bundesteilhabegesetz noch im politischen Prozess, aber ohne wesentlichen Veränderungen gäbe es ein Veto aus Bayern, so der CSU-Politiker Herr Unterländer. Es dürfe keinen schlechter gehen als vor dem Gesetz
- 01./02.12. Zweite und dritte Lesung
- 19.12. Bundesrat: **Vermittlungsausschuss oder**
- ***In Kraft treten ab 2017 mit Übergangsfristen bis Ende 2019***



Anhörung im SoPo des Bundestags 7.11.2016

Die Fragen im Verlauf der Anhörung richteten sich schwerpunktmäßig auf

- - das **Poolen von Leistungen** und der Erfordernis eines Zustimmungsvorbehaltes der Leistungsberechtigten
- - das Wunsch- und Wahlrecht
- - die **Verfahrensvorschriften der Teilhabeplanung**
- - die **Zugangskriterien (5 von 9) zu den Leistungen**
- - die unabhängige Beratung
- - die Heranziehung von Einkommen und Vermögen
- - das **Budget für Arbeit, Andere Anbieter** und deren Qualitätsstandards
- - die Evaluation des Gesetzes einschl. einer Revisionsklausel
- - die **Ausweitung des § 43a SGB XI auf ambulante Wohnformen**, die dem Wohn- und Betreuungsvertragsrecht unterliegen,
- - das Leistungserbringungsrecht (Schiedsstellenfähigkeit; Methodik des Externen Vergleichs zur Ermittlung angemessener Vergütungen)



Der Koalitionsvertrag

„Eingliederungshilfe reformieren- Modernes
Teilhaberecht entwickeln“

- Schaffung eines sicheren gesetzlichen Rahmens für mehr Inklusion
- Einbeziehung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen
- **Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung**
- Prüfung eines Bundesteilhabegeldes
- **Herausführung wesentlich Behinderter aus dem „Fürsorgesystem“**
- **Eingliederungshilfe als modernes Teilhaberecht**



Der Koalitionsvertrag

„Eingliederungshilfe reformieren- Modernes
Teilhaberecht entwickeln“

- Orientiert am persönlichen Bedarf
- Bedarfsermittlung nach einem bundeseinheitlichen Verfahren
- **Bereitstellung der Leistungen personenbezogen, nicht institutionenzentriert**
- Wunsch und Wahlrecht im Sinne der UNBRK berücksichtigen
- Breite Beteiligung am Gesetzgebungsprozess
- Überwindung der Schnittstellen in den Leistungssystemen im Interesse der Kinder mit Behinderungen



Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung

- Eingliederungshilfe wird **zum Teil 2 des SGB IX ab § 90**
- **Grundsätzliches Problem:** Leistungen zur Teilhabe (§ 4), die bereits in Teil 1 definiert sind (Leistungsgruppen § 5), werden in Teil 2 (§ 102 ff) wiederholt und in der Eingliederungshilfe restriktiver ausgelegt.
- **Gleiches gilt für die Hilfeplanung:** Teilhabeplan (§ 19), Teilhabeplankonferenz (§ 20), Gesamtplanverfahren (§ 117), Gesamtplankonferenz (§ 119), Gesamtplan (§ 121), Teilhabevereinbarung (§ 122)
- **Gleiches gilt für die Behinderungsbegriffe und die Bedarfsermittlungsverfahren**
- Leistungen nur noch auf Antrag (§ 108)
- Eingliederungshilfe bleibt jedoch **nachrangig** (§ 91) und wird nun auch nachrangig gegenüber Pflege in der Häuslichkeit (EGH nur außer Haus)



Herausführung **wesentlich Behinderter** aus dem „Fürsorgesystem“

- Aus „wesentlich Behinderten“ werden „Menschen, die in **erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe** an der Gesellschaft **eingeschränkt sind**“ (§ 99);
- **Unverändert:** Keine Teilhabe am Arbeitsleben, wenn unzureichende wirtschaftliche Verwertbarkeit der Leistungsfähigkeit vorliegt (§ 99, Abs.4 in Verbindung mit § 58 Abs.1))
- **Unverändert:** Stark pflegebedürftige Menschen mit Behinderung werden in Pflegeeinrichtungen „verlegt“ (§ 103)



Herausführung **wesentlich Behinderter** aus dem „Fürsorgesystem“

- Eine **Teilhabe einschränkung** liegt vor, wenn **personelle oder technische Unterstützung in folgenden Lebensbereichen notwendig ist**;
- Lernen und Wissensanwendung
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- Mobilität
- Selbstversorgung
- Häusliches Leben
- Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
- Bedeutende Lebensbereiche
- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Komponente
„Aktivitäten und
Partizipation“ der ICF
Es fehlen
Schädigungen der
Körperfunktionen
und –strukturen,
Umweltfaktoren,
persönliche Faktoren



Herausführung **wesentlich Behinderter** aus dem „Fürsorgesystem“

- **Erheblichkeit** der **Teilhabe Einschränkung** liegt vor
- ... wenn die Ausführungen von Aktivitäten in mindestens fünf Lebensbereichen (...) nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich ist oder in mindestens drei Lebensbereichen nicht möglich ist (§ 99) Weniger Bedarf wird zur Kann-Leistung
- **Personelle Unterstützung** definiert in § 99 Abs.3
- **Technische Unterstützung** nicht definiert
- Leistung nur dann bei „drohender“ Teilhabe Einschränkung, wenn jene mit „hoher Wahrscheinlichkeit“ zu erwarten ist
 - Restriktive Zugangsvoraussetzung zur Leistung
 - Unterschiedliche Behinderungsbegriffe in Teilen 1 und 2 SGB IX
 - Überschneidung von Lebensbereichen und Leistungsgruppen
 - Weiterhin Exklusion von Menschen mit hohem Hilfebedarf



Bedarfsermittlung

- ... „Die Ermittlung des individuellen Bedarfs erfolgt durch ein Instrument, das sich an der ICF orientiert.“
- „Die **Landesregierungen werden ermächtigt**, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Bedarfsermittlungsinstrument zu bestimmen“ (§ 118)
- Die Rehaträger in SGB IX, Teil 1, verwenden zur Bedarfsermittlung ... „systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen“ (§ 13)
 - **Bis zu 16 Instrumente der Träger der Eingliederungshilfe, ICF-orientiert**
 - **6 Instrumente der anderen Rehaträger, an was auch immer orientiert**
 - **Keine Anwendung der ICF im Sinne des bio-psycho-sozialen-Modells**



Leistungen der Eingliederungshilfe

Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen: (§ 102)

1. Leistungen zur Medizinischen Rehabilitation
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung
4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Leistungen nach **Abs.1.Nr.1 bis 3** gehen den Leistungen nach Abs. 1 Nr. 4 vor.



- Nachrang durch die Hintertür
- Wegfall der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Wegfall der Leistung „nachgehende Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen (§ 54 Abs.1 Nr. 5 SGB XII)



Leistungen zur **sozialen Teilhabe**

§ 113 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum (Beschaffung, ..)
 2. **Assistenzleistungen** 2. **Assistenzleistungen**
 3. Heilpädagogische Leistungen
 4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
 5. **Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten**
 6. **Leistungen zur Förderung der Verständigung**
 7. **Leistungen zur Mobilität** 7. **Mobilität**
 8. Hilfsmittel
 9. Besuchsbeihilfen
- (2) Die Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 8 bestimmen sich nach [§ § 77 bis 84], soweit sich aus diesem Teil des Buches nichts Abweichendes ergibt.

Die Leistungen **2., 6. und 7.** können als **pauschale Geldleistung** erbracht werden (§ 116 Abs.1 in Verb. mit § 105)

Das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung regeln die **Träger der Eingliederungshilfe** (§ 105 Abs. 3)

Die Leistungen **2., 3.,5. und 7.** können für mehrere Leistungsempfänger gemeinsam erbracht werden (**Poolen** nach § 116 Abs.2), soweit dies für die Leistungsberechtigten zumutbar ist



- **§ 117 Gesamtplanverfahren** wie smart (Ziel-, sozialraumorientiert, transparent, individuell, interdisziplinär, trägerübergreifend.)
- **§ 118 Instrumente der Bedarfsermittlung (BE):** die BE ist Grundlage zur Feststellung der
 - notwendigen Leistungen zur med. Rehabilitation nach Kapitel 3,
 - notwendigen Leistungen zur Beschäftigung nach Kapitel 4,
 - notwendigen Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach Kapitel 5 und
 - notwendigen Leistungen zur sozialen Teilhabe nach Kap. 6, differenziert nach:
 - + Leistungen für Wohnraum,
 - + Assistenzleistungen,
 - + Heilpädagogische Leistungen,
 - + Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
 - + Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
 - + Leistungen zur Förderung der Verständigung,
 - + Leistungen zur Mobilität,
 - + Hilfsmittel und Besuchsbeihilfen.
- **§ 119 Gesamtpflichtkonferenz** mit Zustimmung des Leistungsberechtigten, sonst nicht
- **§ 120 Feststellung der Leistungen** sind bindend
- **§ 121 Gesamtplan** mind. Alle 2 Jahre, Gesamtplan wird dem LB zur Verfügung gestellt. Auf der Grundlage des Gesamtplanes erlässt der Leistungsträger den Verwaltungsakt über die festgestellte Leistung
- **§ 122 Teilhabezielvereinbarung** zwischen LB und Leistungsträger



§ 118 Instrumente der Bedarfsermittlung

Das Instrument zur Bedarfsermittlung **orientiert sich an der ICF** und hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den 9 Lebensbereichen vorzusehen.

Gemäß der Gesetzesbegründung ist ein Instrument von einem Verfahren zu unterscheiden: „Ein Instrument ist ein konkretes Werkzeug (z.B. Fragebogen, Checkliste, Leitfaden), das auf wissenschaftlicher Grundlage beruht“.

Das in der **Behindertenhilfe** verwendete Instrument zur Hilfebedarfs-ermittlung ist das **HMBW-Verfahren**.

In der **Sozialpsychiatrie** hat man sich nicht geeinigt, den **IBRP** einzuführen. Hier existiert **kein aktuelles Instrument zur Bedarfsermittlung**.



Ablauf EGH-Bedarf

- 1. Betreuungsersuchen eines Klienten**
z.B. beim SpDi oder Sozialdienst im Klinikum
- 2. Beratung durch den Leistungsträger der EGH**
die Leistungsberechtigten werden, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, vom Träger der Eingliederungshilfe beraten und, soweit erforderlich, unterstützt. Die Beratung erfolgt in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form. Vom EGH-Träger sind die Leistungsberechtigten hinzuweisen auf die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32
- 3. Inanspruchnahme unabhängige Beratung**
neue Beratungsangebote in der Republik. Z.B. Peer-Beratung, aber möglicherweise auch SpDis, OBAs oder PSBn in Bayern
- 4. Feststellung der Leistungsberechtigung nach § 99**
Diese Feststellung kann auch künftig im Rahmen des Gesamtplanverfahrens in Bayern erfolgen – heute geschieht dies mit der Erstellung des Sozialberichts – . Wäre auch sinnvoll. Muss aber nicht sein.
- 5. Erstellung des Gesamtplans nach Kap. 7**
Liegt eine Leistungsberechtigung vor, erstellen die Fachkräfte des Trägers der EGH (siehe § 97) den Gesamtplan (Die fachliche Fortbildung der Fachkräfte, die insbesondere die Durchführung der Aufgaben nach den §§ 106 und 117 umfasst, ist zu gewährleisten).
 - Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger gewährleisten: die zuständigen Pflegekassen und/oder Träger der Hilfe zur Pflege sowie die zuständigen Träger der Hilfe zum Lebensunterhalt (kann auch Jobcenter sein) an der Gesamtplanung
 - Auf der Grundlage eines ICF-gestützten Bedarfsermittlungsverfahren, diesen festlegen Instrument wird übrigens vom Land bestimmt (gibt es aber noch nicht)
 - Person des Vertrauens kann mitgenommen werden
- 6. Gesamplankonferenz**
Bei Bedarf und auf Wunsch des Leistungsberechtigten kann eine Gesamplankonferenz durchgeführt werden
- 7. Feststellung der Leistungen**
durch den Träger der EGH - verbindlich –
Ergebnis des Gesamtplans wird dem Leistungsberechtigten zur Verfügung gestellt (neu)
- 8. Antrag**
der erste Gesamtplan (in Bayern wahrscheinlich der Sozialbericht) ist gleichermaßen auch der Antrag.
Folgeanträge oder Änderungen der Leistungsinhalte bedürfen keiner weiteren Anträge im Sinne des § 108. Die Leistungen werden dann angeglichen, in Bayern z.B. über die weiteren Instrumente des Gesamtplanverfahrens (HEBs)

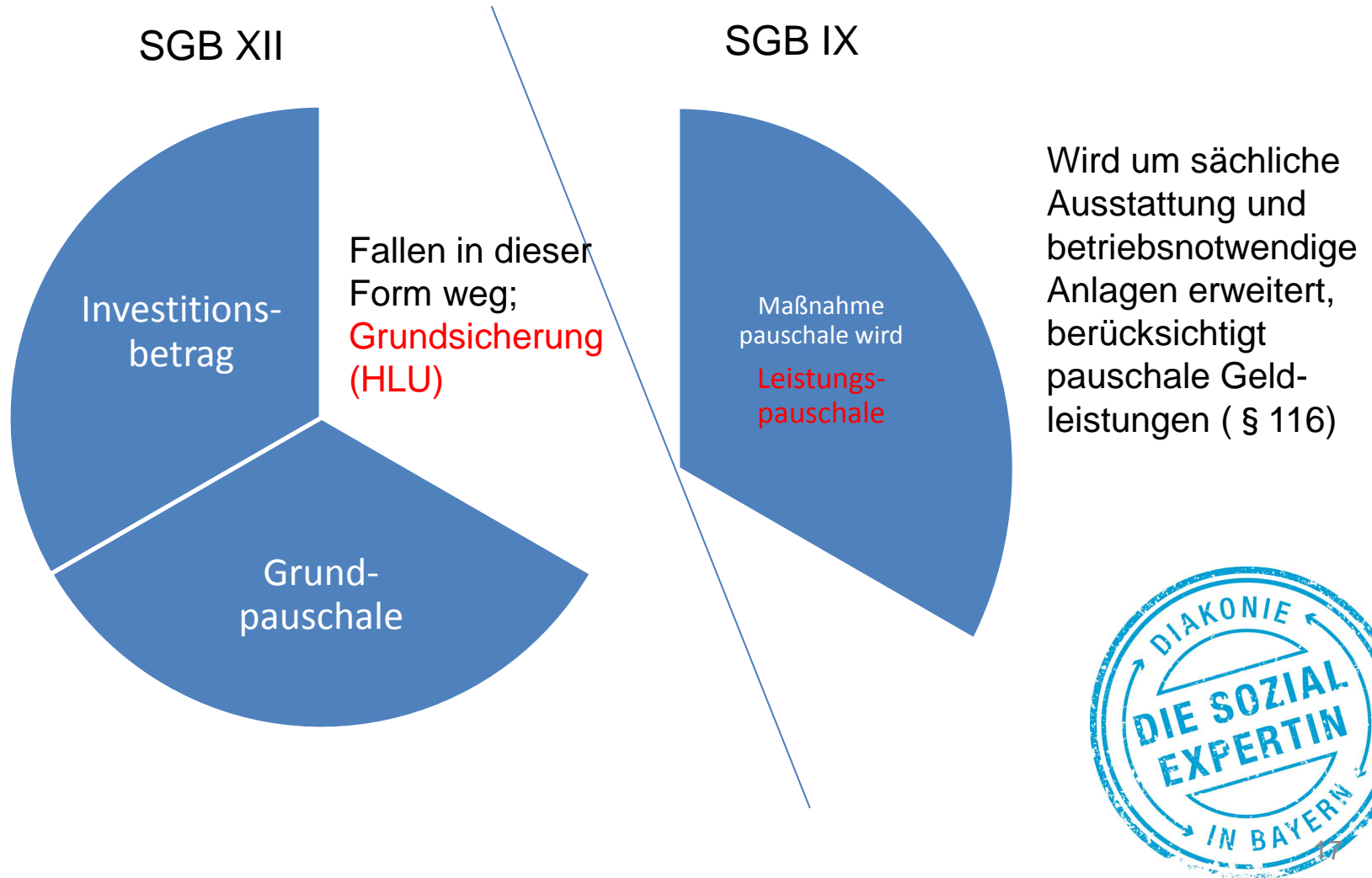


Bereitstellung der Leistung personenbezogen, **nicht institutionenzentriert**

- „Die bisherige Charakterisierung der Leistungen der Eingliederungshilfe in **ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen entfällt**.“ (Begründung zu Kap. 8 Vertragsrecht, § 123ff)
- „... wird der Inhalt der Vereinbarung künftig **auf die Fachleistung konzentriert**“ (ebenda)
- „Die **existenzsichernden Leistungen** zum Lebensunterhalt ... sind nicht mehr Gegenstand der Vereinbarung“ (ebenda)
- „... die **Steuerfunktion** der Leistungsträger wird gestärkt“
- „... eine **effektivere Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung** ermöglicht...“ (ebenda)



Die **Heimfinanzierung** der Zukunft



Zwei Leistungsgesetze, **zwei** Kostenträger

- **Existenzsichernde Leistungen nach SGB XII**
(meist **Grundsicherung** im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 ff) erhält der **Leistungsberechtigte** vom Träger der Sozialhilfe
- **Leistungspauschalen nach §116 SGB IX**
werden zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer verhandelt



Grundsicherung **2016**

Bedarfe der Grundsicherung umfassen nach § 42 SGB XII:

- **Regelsätze**
- **Zusätzliche Bedarfe** wie Mehrbedarfe für bestimmte Personengruppen, einmalige Bedarfe, Sozialversicherung, ..
- Bedarfe für **Bildung und Teilhabe** (eher Kinder u. Jugendliche)
- Bedarfe für **Unterkunft und Heizung**, je nach örtlichem Wohnungsmarkt
- (Ergänzende Darlehen)



Pauschalen!!!!



Grundsicherung **2017**

- Neuer § 42a SGB XII (Art.11 K-Entwurf)



Mittagessen in WfbM oder Schule als zusätzlicher Mehrbedarf
Mehrbedarf zum Regelsatz für Leistungsberechtigte, die Eingliederungshilfe beziehen, wird auf 35% festgesetzt, ohne bisher geltende Öffnungsklausel

Grundsicherung 2018 nur redaktionelle
Änderung



- Leistungsberechtigte in den bisherigen stationären Wohnangeboten erhalten **Regelbedarfsstufe 2** (2015: 360.- €)
- **Mehrbedarfszuschlag 35%**
- **§ 42 b SGB XII:**
 - Es werden die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die allein genutzte Wohnfläche vollständig, für die zu zweit genutzte Wohnfläche hälftig und für die gemeinschaftliche Wohn- bzw. Nutzfläche anteilig als Bedarf berücksichtigt
 - Insgesamt dürfen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen eines (barrierefreien?) Einpersonenhaushalts nicht überschreiten
 - Bei Überschreitung können **bis zu 25% höhere Aufwendungen** anerkannt werden, sofern diese vom Leistungsberechtigten durch einen Mietvertrag nachgewiesen werden und im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind



Artikel 2 Änderung des Regelbedarfs- Ermittlungsgesetzes zum 1. Januar 2020

Das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (Artikel 1 des Gesetzes vom [..], BGBl. I, S. [-.-])

wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Für erwachsene Personen, die nicht in einer Wohnung leben, sondern denen allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und **mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind, gilt die Regelbedarfsstufe 2** entsprechend.“

Die Herabstufung in die Regelbedarfsstufe 2 soll auch für Bewohner von **Wohngemeinschaften** gelten (s. o.: Änderung des § 8 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz zum 1.1.2020). Das ist ein weit massiverer Angriff auf die Wohngemeinschaften, als es die geplante Änderung des § 43a SGB XI sein wird, denn mit Streichung von Barmitteln für die Bewohner (ca. 30 € mtl.) werden die WGen immer unattraktiver für sie und Leerstände für die Betreiber mehr und mehr zum Betriebsrisiko. In der Vergangenheit hat das BSG schon einmal entschieden und begründet, dass **Bewohnern von Wohngemeinschaften die Regelbedarfsstufe 1** zusteht. Allen Versuchen zum Trotz von Seiten des Leistungsträgers, für WG-Bewohner die Regelbedarfsstufe 2 anzusetzen, konnten bislang abgewehrt werden.



Der Regelsatz

- Der Regelsatz beruht auf einer Einkommens- und Verbrauchsstichprobe
- Der Regelsatz umfasst die Verbrauchsausgaben **einkommensschwacher Haushalte**
- Der Regelsatz wird differenziert nach **sechs Bedarfsstufen**



Gütergruppen des **Regelsatzes**

Bestandteile des Regelsatzes 2015, Stufe 2	Betrag mit Zuschlag 35%	Zuordnung zu jetzigen Vergütungsbestandteilen (nach Lampke)
Nahrung, alkoholfreie Getränke	172,56 €	GP
Bekleidung und Schuhe	40,84 €	Bekleidungspauschale
Wohnen, Energie und Instandhaltung	40,62 €	50% IK + 50% GP
Innenausstattung, Geräte	36,81 €	IK
Gesundheitspflege	20,88 €	50% GP + 50% Barbetrag
Verkehr	30,60 €	50% GP + 50% MP
Nachrichtenübermittlung	42,93 €	50% GP + 50% MP
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	53,68 €	50% MP + 50% Barbetrag
Bildungswesen	1,86 €	MP
Beherbergung, Gaststätten	9,61 €	Barbetrag
Andere Waren- und Dienstleistungen	35,60 €	50% GP + 50% MP
gesamt	486,00 (+ Unterkunft)	



Inhalt der schriftlichen Vereinbarungen

- Nur noch **eine Vereinbarung** , bestehend aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarung, damit auch beide Teile Schiedsstellenfähig (§125; Ausnahme KI-JU-Bereich, §134)
- Inhalte der **Leistungsvereinbarung**:
 1. der zu betreuende Personenkreis,
 2. die erforderliche sächliche Ausstattung,
 3. Art, Umfang, Ziel und Qualität (inkl. **Wirksamkeit**) der Leistung,
 4. die Festlegung der personellen Ausstattung,
 5. Die Qualifikation des Personals sowie
 6. **soweit erforderlich die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers**



Inhalt der schriftlichen Vereinbarungen nach §125 SGB IX

Die **Vergütungsvereinbarung** beinhaltet

- Leistungspauschalen für **Gruppen** von Leistungsberechtigten mit **vergleichbarem Bedarf**
- oder **Stundensätze**
- wobei die Kalkulation unter der Maßgabe erfolgt, dass eine gemeinsame Inanspruchnahme der Leistung durch mehrere Leistungsempfänger erfolgt (**Poolen**, 116 Abs.2)
- Wirtschaftlich ist eine Vereinbarung, wenn sie sich im **unteren Drittel** vergleichbarer Vereinbarungen befindet (§124 Abs.1 „Geeignete Leistungserbringer)
- **Andere geeignete Verfahren** zur Vergütung und Abrechnung der Fachleistung können vereinbart werden (Verbindung mit §132)
- Entgelterhöhungen bis 2019 nur auf Antrag mit Begründung



Die Rahmenverträge

Auf **Landesebene** werden zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer einheitliche Rahmenverträge zu den Vereinbarungen nach §125 abgeschlossen:

1. zur näheren Abgrenzung der Vergütungspauschalen und –beträge nach §125 Abs.1 zugrunde legenden Kostenarten und –bestandteile sowie die Zusammensetzung der **Investitionsbeträge** (?) nach §125 Abs.2
2. zu Inhalt und Kriterien für die **Ermittlung** und Zusammensetzung der **Leistungspauschalen**, Merkmalen für die **Bildung von Gruppen** mit vergleichbarem Bedarf sowie die **Zahl der** zu bildenden **Gruppen**
3. zur **Höhe der Leistungspauschale** (?) nach §125 Abs.4 Satz 1
4. zur Zuordnung der Kostenarten und Bestandteile
5. zur Festlegung von **Personalrichtwerten** oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung
6. zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der **Wirksamkeit** der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen
7. zum Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen
(**Erprobungsklausel** in §132)



Eine zusätzliche Baustelle: Verhältnis Pflege und Teilhabe

- Im **häuslichen Umfeld** im Sinne des § 36 SGB XI **geht die Pflege vor**
- Im **häuslichen Umfeld** im Sinne des § 36 SGB XI **geht die Eingliederungshilfe vor**, wenn der Betroffene erwerbstätig ist und mehr als 450 Euro pro Monat verdient (keine Werkstattbeschäftigten!!!)
- Im **Betreuten Wohngemeinschaften** gibt es **keine volle Pflegeleistung** nach dem SGB XI mehr, nur noch den Abgeltungsbetrag (266 Euro)
- In **stationären Wohneinrichtungen** bleibt es beim Abgeltungsbetrag (266 Euro)
- Ist der Mensch mit Behinderung so pflegebedürftig, dass die Pflege in den Räumlichkeiten im Sinne von § 43a Satz 3 SGB XI nicht sichergestellt werden kann, wird er **ohne seine Zustimmung verlegt**.
- In **Pflegeeinrichtungen** erhält er **keine Leistungen der Eingliederungshilfe**



Pflege nach SGB XI
(Punktwerte und gewichtet)

- Mobilität
- Kognitive und Kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung
- Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte
- (Außerhäusliche Aktivitäten)
- (Haushaltsführung)

Teilhabe nach SGB IX bzw. ICF
(fünf bzw. drei aus neun,
personell, Hilfsmittel, vollständig)

- Mobilität
- Kommunikation
- Selbstversorgung
- Lernen und Wissensanwendung
- Bedeutende Lebensbereiche (Erziehung, Bildung, Arbeit, Beschäftigung, wirtsch. Leben)
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben
- Häusliches Leben



Vorläufiges Fazit 1

- Es ändert sich der **Behinderungsbegriff** und eventuell der Kreis der Anspruchsberechtigten
- Es ändert sich das **Instrument** zur Feststellung des Teilhabebedarfes
- Es ändern sich die **Inhalte der neuen Teilhabeleistung**
- Es ändern sich Anzahl und Bestimmung der Gruppen mit vergleichbarem Bedarf
- Je nach Normierung des Verhältnisses von SGB XI zu SGB IX ändern sich die Finanzierungen ambulanter Wohnangebote; dies hat Auswirkungen auf das Heim
- Der Heimträger hat künftig mind. **zwei Rechnungsadressaten**: Leistungsempfänger für alle Leistungen, die die Grundsicherung abdeckt; Träger der Eingliederungshilfe für SGB IX-Vergütung
- Die **Fachleistung im Heim** kann als Leistungspauschale(n), als Stundenvergütung, als „andere geeignete Vergütungsform“ abgegolten werden
- Denkbar sind auch Mischformen, auch unter Hinzuziehung des Persönlichen Budgets oder der Geldleistungen für bestimmte Leistungsbestandteile



Vorläufiges Fazit 2

- Die Instrumente **Gesamtplanverfahren** und Bedarfsermittlung werden enger verzahnt und sind Grundlage der Prüfung der **Wirksamkeit** der Leistung durch den Leistungsträger
- Dem Leistungsträger wird ein umfassendes **Prüfrecht** eingeräumt (anlassbezogene Prüfungen)
- Die Abgrenzung zwischen den beiden Finanzierungsgesetzen SGB XII (Grundsicherung) und SGB IX Fachleistung Eingliederungshilfe müssen völlig neu verhandelt werden: Welche Leistung ist welchem Gesetz zuzuordnen?
- Der **neue Pflegebedürftigkeitsbegriff** im SGB XI weist eine hohe Überschneidung mit dem Behinderungsbegriff im SGB IX auf; es stellen sich neue Abgrenzungsfragen
- Unklar ist, ob die ordnungsrechtlichen Vorschriften auf Bundes- und Landesebene angepasst werden
- Die **Heimverträge** müssen auf jeden Fall geändert werden



Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

